

Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven zum

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (W.) über die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren in den Haushaltsjahren 2015 – 2016 vom 11.12.2017

Zum Prüfungsbericht wird wie folgt Stellung genommen, bzw. liegen folgende Stellungnahmen der zuständigen Stellen aus dem Haus vor:

Prüfungsfeststellungen 1 und 10

- **Beschaffung von 2 Rasenmähertraktoren für die Grundschulen Heeslingen und Elsdorf**

Die Beschaffung der Rasenmähertraktoren für die Grundschulen Heeslingen und Elsdorf wurde beschränkt ausgeschrieben, da der Haushalt zum Zeitpunkt des Bedarfs noch nicht rechtskräftig und eine Ersatzbeschaffung aufgrund der bevorstehenden Vegetationsperiode dringend erforderlich war. Von 6 angeforderten Angeboten wurden nur 3 abgegeben. Eins davon musste aus formalen Gründen ausgeschlossen werden. Weiterhin hat das RPA auch das 2. und 3. Angebot ausgeschlossen und das Verfahren wurde daraufhin aufgehoben. Aus zeitlichen Gründen wurde der Auftrag dann freihändig vergeben, da das vorliegende Angebot wirtschaftlich und das Gras zwischenzeitlich sehr hoch war. Die vom RPA beanstandeten Leistungsparameter der Geräte wurden im Leistungsverzeichnis als ca.-Angaben vorgegeben und hatten in Bezug auf die Funktionalität der Geräte keinen negativen Einfluss. Einige der beanstandeten Parameter waren zudem im Produktdatenblatt der Geräte ersichtlich.

Beanstandet wurde u.a. die Bodenfreiheit, die im LV mit ca. 230 mm angegeben war, das angebotene Gerät hatte 145 mm, die lt. RPA akzeptable Abweichung von 10 % wurde damit überschritten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die angeschafften Geräte gute Arbeit verrichten und die Anschaffung nicht unwirtschaftlich war.

Prüfungsfeststellungen 2 – 5, 8, 9, 11, 12

- **Planungsleistungen Schmutzwasserentsorgung Wense, Rüssel, Frankenbostel**
 - 1) Die Samtgemeinde hat im Jahr 2010 einen Planungswettbewerb zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes durchgeführt. Der SGA hat mit Beschluss vom 02.11.2010 die Beauftragung des Ing.-Büros IWU, Zeven, beschlossen.
 - 2) Aufgrund dieser Beschlusslage hat das Büro IWU bis zum Mai 2011 verschiedene Konzeptvarianten für den zentralen Anschluss von insgesamt 8 weiteren Ortslagen an das zentrale Schmutzwasserentsorgungsnetz der SG Zeven erarbeitet. Teil dieses Konzeptes war u.a. auch die Erstellung einer Investitions- und Jahreskostenschätzung.
 - 3) Auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes hat der Rat am 02.03.2013 die Umsetzung dieses Konzeptes in mehreren Abschnitten beschlossen.
 - 4) In Absprache mit den zuständigen politischen Gremien der SG hat der damalige SG-Bgm Klintworth unter Bezug auf die vorstehende Beschlusslage eine Direktvergabe

der weiteren Planungsleistungen an das Büro IWU, zum Anschluss der Ortslage Wense an das zentrale Kanalnetz der SG angeordnet. Dies auch vor dem Hintergrund des politischen aber auch seitens der Unteren Wasserbehörde aufgebauten Zeitdrucks. Die SG hätte mit erheblichen Anlauf- bzw. Umsetzungsproblemen zu rechnen gehabt, wenn nicht die IWU als Gesamtplaner des Abwasserbeseitigungskonzeptes als Auftragnehmer ausgewählt worden wäre.

- 5) In der Verfügung des Rechnungsprüfungsamtes vom 06.02.2013, wird auf die Anwendung des Handbuches für Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-F-Stb) Bezug genommen, in der folgender Punkt 1.1.2, Abs. 2, aufgeführt ist:
„Wenn die geforderten Leistungen im verbindlichen Teil der HOAI enthalten sind, keine wesentlichen zusätzlichen Leistungen erforderlich werden, ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- und Abschläge vorzunehmen sind, keine oder unwesentliche Nebenkosten anfallen und die Mindestsätze der entsprechenden Honorarzone nicht überschritten werden, kann eine freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bieter erfolgen.“
- 6) Infolge dieser Anordnung wurde die Beauftragung der Planungsleistungen für den Ausbau der zentralen Schmutzwasserkanalisation, neben der Ortslage Wense, auch für die Ortslagen Frankenbostel und Rüspel, ohne die Durchführung eines neuen Wettbewerbs, auf der Grundlage der HOAI vorgenommen.
Honorarzone II, Mindestsatz
LPH 1: Grundlagenermittlung 0%
LPH 2: Vorplanung reduziert 5 % (15 %)
LPH 4: Genehmigungsplanung 0% (2%)
LPH 3 und 5-9: gem. %-Satz lt. HOAI
Nebenkosten: 0%
Bauüberwachung: 0%
- 7) Fazit:
Bei den angebotenen und vereinbarten Konditionen auf Basis der HOAI, hätte auch ein erneuter Wettbewerb kein günstigeres Angebot erwarten lassen. Ein wirtschaftlicher Schaden zum Nachteil der Samtgemeinde ist somit nicht zu erkennen.

Prüfungsfeststellung 6

- **Erneuerung Lüftungsanlage Rathaus**

Die festgestellte Überzahlung wurde zurückgefordert, ein Schaden ist nicht entstanden.

Prüfungsfeststellung 7

- **Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe**

In den Prüfungsfeststellungen ist vermerkt, dass das Rechnungsprüfungsamt die Kommunen und Fachbereichsleiter mit E-Mail vom 14.11.2013 über die Möglichkeiten zur Verrechnung der Abwasserabgabe informiert hat. Diese unter „guenterNess@gmx.de“ an Herrn Neß gerichtete Nachricht hat diesen jedoch nicht erreicht, da seine dienstliche Mail-Adresse „guenter.ness@zeven.de“ lautet.

Im Rahmen der technischen Jahresprüfung 2014 wurde im Januar 2016 dieses Thema erneut diskutiert und der Prüfer hat die genannte Nachricht vom 14.11.2013 am 28.01.2016 nochmals an die nun richtige E-Mail Adresse gesandt.

Diese Nachricht wurde daraufhin zur Prüfung der Frage, ob für die Maßnahmen „SWK Brüttendorf“ und „SWK Wense“ im Nachgang noch eine Verrechnung beantragt werden

kann, an die zuständige Sachbearbeitung im Hause weitergeleitet. Die Prüfung ergab, dass lediglich für die Maßnahme „SWK Wense“ noch eine Verrechnung erfolgen kann. Für die Verrechnung der Maßnahme „SWK Brüttendorf“ sei mittlerweile zum 31.12.2015 die Verjährung eingetreten.

Im Nachhinein wurde in 2017 festgestellt, dass dieses eine Fehleinschätzung war und eine Verrechnung noch bis zum 31.12.2016 hätte beantragt werden können. Diese Frist war zu diesem Zeitpunkt jedoch verstrichen und eine Verrechnung nunmehr tatsächlich nicht mehr möglich.

Der mögliche Schaden wurde daraufhin zwischenzeitlich bei der bestehenden Eigenschadenversicherung zur Regulierung angemeldet.

Prüfungsfeststellung 11

- Beteiligung des Samtgemeindeausschusses bei Auftragsvergaben

Die Mitarbeiter wurden auf die Vorschriften hingewiesen. Zwischenzeitlich ist durch Änderung der Vergaberegulungen eine vorherige Beteiligung des SGA nicht mehr erforderlich.

Schlussbemerkung:

Sämtliche Prüfungsfeststellungen wurden bereits vor Fertigung des Prüfberichtes eingehend mit dem Rechnungsprüfungsamt besprochen. Hierbei wurde festgestellt, dass der Landkreis und die Mitarbeiter der Samtgemeinde zum Teil unterschiedliche Rechtsansichten haben. Dies sei aber nach Ansicht des Landkreises „normal“.

Weiterhin wurde zur Verbesserung der Verfahrensabläufe bei Vergaben und Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften zwischenzeitlich eine zentrale Vergabestelle eingerichtet.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darüber hinaus nochmals auf die Einhaltung bestehender Vorschriften hingewiesen worden.

Konkret ist mit Ausnahme der Prüfungsfeststellung 7 nicht nachgewiesen, dass der Samtgemeinde ein wirtschaftlicher Schaden tatsächlich entstanden ist, dieses wird teilweise hypothetisch angenommen bzw. durch die Aussage, dass eine wirtschaftliche Haushaltsführung nicht erfolgt ist, unterstellt.

Die vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Prüfungshinweise und Feststellungen werden künftig beachtet und sollten durch die zwischenzeitlich organisatorischen Veränderungen weitestgehend vermieden werden.

Weiterhin wurden vom Landkreis mit Verfügung vom 13.12.2017 die Wertgrenzen zur Vorlage von Auftragsvergaben, insbesondere bei der Beauftragung von Dienst- und freiberuflichen Leistungen, herabgesetzt.

Zeven, im Juli 2018

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Irene Körner
Erste Samtgemeinderätin